

## **Unterschutzstellung eines Flachmoores von nationaler Bedeutung**

### **Schutzanordnung Nr. 212 samt Pflegeplan**

- Objekt: Flachmoor Nr. 212, Awiler Ried;
- Gemeinde: Fischingen;
- Betroffene Parzellen: Grundbuch:  
- Dussnang-Oberwangen: 1538, 1849, 1850, 1851;
- Öffentliche Auflage: Vom 7. Mai bis 6. Juni 2002;
- In Kraft gesetzt: Am 17. Januar 2003 mit Publikation im Amtsblatt Nr. 3;

## I. Allgemeines

Ziel	§ 1.	Schutzziel ist die ungeschmälernte Erhaltung und Förderung des Objektes als Lebensraum für seltene, gefährdete und geschützte Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften.
Geltungsbereich	§ 2.	Diese Schutzanordnung gilt für die im Übersichtsplan im Massstab 1 : 2000 eingefärbten Flächen. Der Plan ist integrierter Bestandteil dieser Schutzanordnung.
Naturschutzzone	§ 3.	Die Naturschutzzone umfasst das Awiler Ried gemäss Plan.
Pufferzone	§ 4.	Die Pufferzone dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschtem Nährstoffeintrag sowie der ökologischen Aufwertung der Naturschutzzone insgesamt. Sie umfasst die Flächen gemäss Plan.

## II. Schutzanordnungen

Schutzanordnungen für die Naturschutzzone	§ 5.	<p>In der Naturschutzzone sind untersagt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Errichtung von Bauten und Anlagen aller Art;</li> <li>2. Gelände und Bodenveränderungen sowie Ablagerungen aller Art;</li> <li>3. das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;</li> <li>4. das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;</li> <li>5. die Beweidung;</li> <li>6. das Aufforsten;</li> <li>7. das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;</li> <li>8. das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören</li> </ol>
---	------	---

von Pflanzen und Pilzen;

9. das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der ordnungsgemässen Jagd;
10. das Sammeln oder Beeinträchtigen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten wildlebender Tiere;
11. das Betreten, ausgenommen im Rahmen der ordnungsgemässen Jagd sowie zu Ausbildungszwecken unter kundiger Leitung;
12. das Übernachten, Zelten, Kampieren;
13. das Fahren und Reiten;
14. das Laufenlassen von Hunden;
15. das Verbrennen von Streue;
16. das Anfachen von Feuer;
17. andere, dem Schutzziel zuwider laufende Nutzungen;

Anordnungen für die  
Pufferzone

§ 6.

<sup>1</sup>

Die Pufferzone gliedert sich in die Pufferzone 1 und die beweidbare Pufferzone 2.

In der Pufferzone 1 sind untersagt:

1. das Düngen und Verwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln;
2. die ackerbauliche Nutzung;
3. die Beweidung mit Ausnahme einer Herbstweide zwischen dem 15. September und dem 25. November mit Tieren der Rindergattung, ohne Zufütterung auf der Weide;
4. die Aufforstung;
5. Bauten, Anlagen und Bodenveränderungen, die das Schutzziel beeinträchtigen; der Unterhalt bestehender Drainagen bleibt zulässig.

<sup>2</sup> In der Pufferzone 2 sind untersagt:

1. das Düngen und Verwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln;
2. die ackerbauliche Nutzung;
3. die Beweidung nach dem 25. November, die Beweidung mit andern Tieren als der Rindergattung sowie die Zufütterung auf der Weide;
4. die Aufforstung;
5. Bauten, Anlagen und Bodenveränderungen, die das Schutzziel beeinträchtigen; der Unterhalt bestehender Drainagen bleibt zulässig.

### III. Pflege, Unterhalt, Nutzung

Grundsatz	§ 7.	Die Naturschutzzone ist fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Pflege- und Unterhaltsarbeiten sowie die zulässigen Nutzungen haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss § 5 ausgenommen.
Pflegeplan	§ 8.	Pflege- und Unterhaltsmassnahmen sowie auszuführende Nutzungen für die Naturschutzzone richten sich nach dem Pflegeplan. Der Pflegeplan ist integrierter Bestandteil dieser Schutzanordnung.
Zuständigkeit	§ 9.	<p><sup>1</sup> Das Amt für Raumplanung überprüft die Einhaltung der Schutzanordnung. Es sorgt für Aufsicht, Unterhalt und Pflege in der Naturschutzzone sowie für die Abgeltung von erbrachten Leistungen.</p> <p><sup>2</sup> Das Amt für Raumplanung kann für die erwähnten Aufgaben Gemeinden, private Personen oder Organisationen beiziehen.</p> <p><sup>3</sup> Das Amt für Raumplanung informiert die Bevölkerung über die Anliegen des Moorschutzes und die dazu notwendigen Massnahmen.</p>

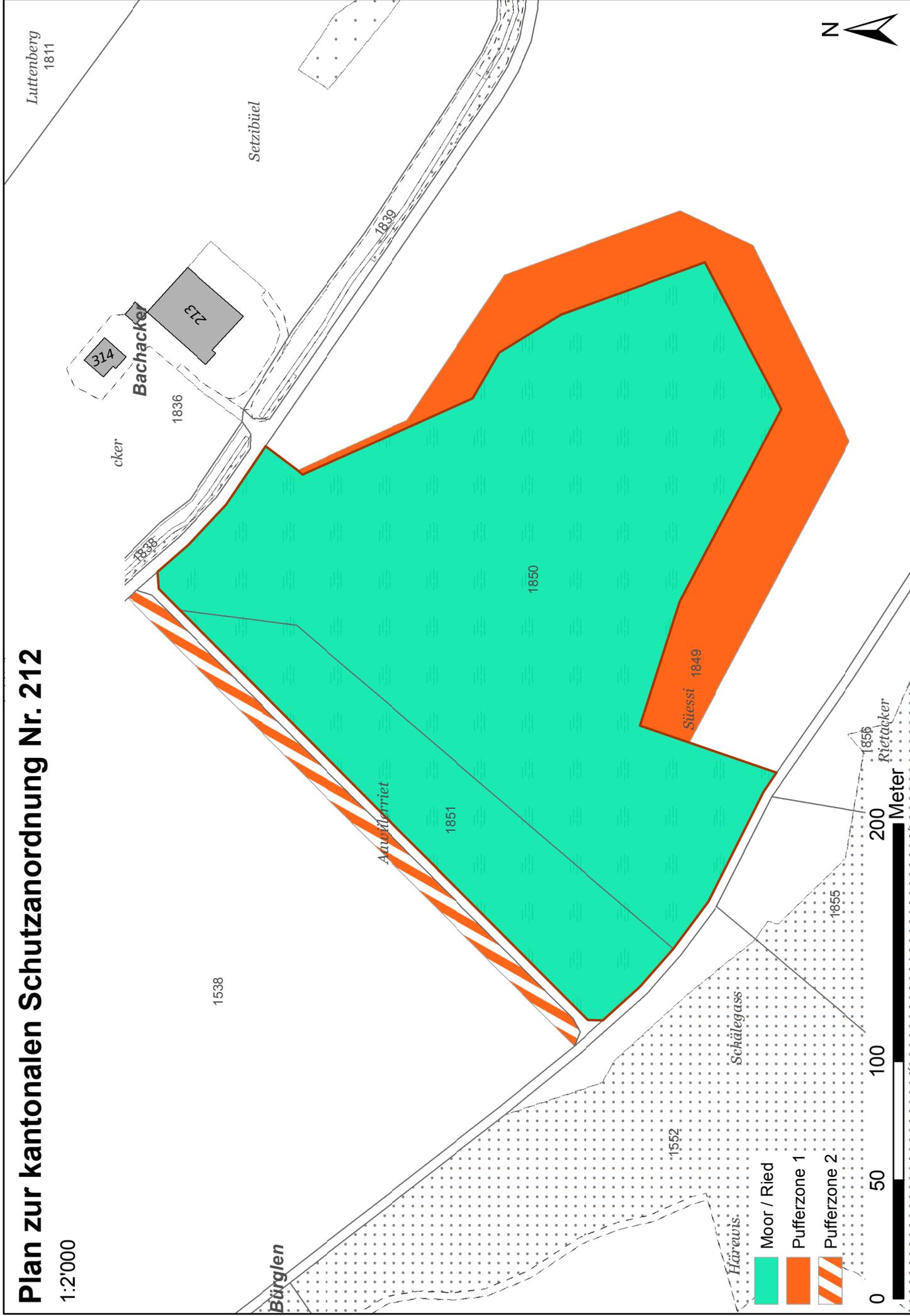
Stellung der Grundeigentümer und Bewirtschafter	§ 10. <sup>1</sup>	Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse des Schutzzieles eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.
	<sup>2</sup>	Unterlässt ein Grundeigentümer oder ein Bewirtschafter die für das Erreichen des Schutzzieles notwendige Nutzung, oder übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu pflegen, so müssen sie die behördlich angeordnete Nutzung dulden. Das Amt für Raumplanung ordnet die notwendige Nutzung nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer und Bewirtschafter an. Dem Grundeigentümer und dem Bewirtschafter erwachsen daraus keine Kosten.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

Ausnahmen	§ 11.	Sofern das Schutzziel nicht gefährdet wird, kann das Amt für Raumplanung in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Vorschriften bewilligen.
Hinweis auf Strafbestimmungen	§ 12.	Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäss Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz und § 26 des kantonalen Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat geahndet.

# Plan zur kantonalen Schutzanordnung Nr. 212

1:2'000



Lutttenberg  
1811

Setzibüel

Bachacker

cker

Andlerriet

Bürglen

Härevis

Schälegass

Rietacker

- Moor / Ried
- Pufferzone 1
- Pufferzone 2



# **Pflegeplan zur Schutzanordnung Nr. 212 (Awiler Ried)**

## **I. Allgemeines**

- Der Pflegeplan präzisiert soweit nötig den Inhalt von Kapitel III der Schutzanordnung, d.h. Pflege, Unterhalt und Nutzung. Er befasst sich mit sachlichen und organisatorischen Inhalten.
- Der Pflegeplan dient als Grundlage für die Ausarbeitung von Bewirtschaftungs- oder Pachtverträgen.
- Die Grundlage für diesen Pflegeplan stellt das Naturkundliche Gutachten zum Awiler Ried, von 1986 dar.

## **II. Schutzziele und Massnahmen**

### **1. Schutzziele**

- Erhaltung der botanisch vielfältigen Streuwiesen und des faunistischen Reichtums;
- Schutz der Naturschutzzone vor Nährstoffeintrag;
- Erhaltung des Wasserhaushalts und der offenen Gräben;
- Erhaltung und Förderung der extensiv genutzten Wiesen in der Naturschutzzone;

### **2. Erforderliche Massnahmen**

- Die Streumahd ist differenziert auszuführen gemäss Plan, und unter grösstmöglicher Schonung des Riedbodens. Das Schnittgut ist immer wegzuführen.
- Die Verbuschung der Streueflächen und der extensiv genutzten Wiesen ist zu verhindern. Die Gebüsche sind von Zeit zu Zeit zurückzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Geschont werden sollen in geringer Häufigkeit vorkommende, einheimische Sträucher.
- Beim Streueschnitt ist um die Gebüsche mancherorts ein Krautsaum stehen zu lassen, der nur jedes zweite Jahr zu mähen ist. Kleine Flächen in Gebüschzwischenräumen und in -einbuchtungen sollen jedes zweite Jahr ebenfalls gemäht werden.
- Riedgräben, in welche Wasser aus dem Kulturland eingeleitet wird, sind schonend zu unterhalten, damit das nährstoffreiche Wasser das Ried zügig durchquert. Das Ausputzen der Gräben muss abschnittsweise über mehrere Jahre verteilt erfolgen.
- Die Bewirtschaftung der extensiv genutzten Wiesen innerhalb der Naturschutzzone ist auszuführen gemäss Pflegeplan. Das Schnittgut ist immer wegzuführen.

### III. Vorgehen, Absprachen und Finanzierung

- Die Massnahmen können durch das Amt für Raumplanung selbst, oder im Auftrag desselben durch den Eigentümer oder durch Drittpersonen ausgeführt werden. In jedem Fall wird der Eigentümer durch das Amt für Raumplanung informiert. Das Amt für Raumplanung finanziert die Massnahmen soweit die Leistungen nicht durch Beiträge seitens der Landwirtschaft gedeckt werden.
- Für wiederkehrende Pflegearbeiten (z.B. Streueschnitt) kann das Amt für Raumplanung mit dem Bewirtschafter einen Bewirtschaftungs- bzw. Pachtvertrag abschliessen.
- Das Entfernen von Sträuchern und Bäumen in der Naturschutzzone ist nur mit Bewilligung des Amtes für Raumplanung erlaubt. Das Vorhaben ist vorgängig der erwähnten Stelle zu melden.

## Legende zum Pflegeplan der Schutzanordnung Nr. 212

### Pflegeeinheiten innerhalb der Naturschutzzone



**Streuwiesen:** Jährlicher Streueschnitt zwischen dem 1. September und dem 28. Februar. Dabei sind kleine Mähinseln an jährlich wechselnden Stellen stehen zu lassen. Die Streue ist wegzuführen.



**Steifseggenried:** Zwischen dem 1. September und dem 28. Februar ist jährlich im Rotationsverfahren (A, B, C) jeweils ein Drittel der Streuefläche zu schneiden, und zwei Drittel sind stehen zu lassen. Die Streue ist wegzuführen.



**Teilbestocktes Spierstaudenried:** Weitere Verbuschung verhindern durch gelegentliches Entbuschen und Mähen der gebüschfreien Flächen. Westseitig des Grabens regelmässig und abschnittsweise die Gebüsche auf den Stock setzen.



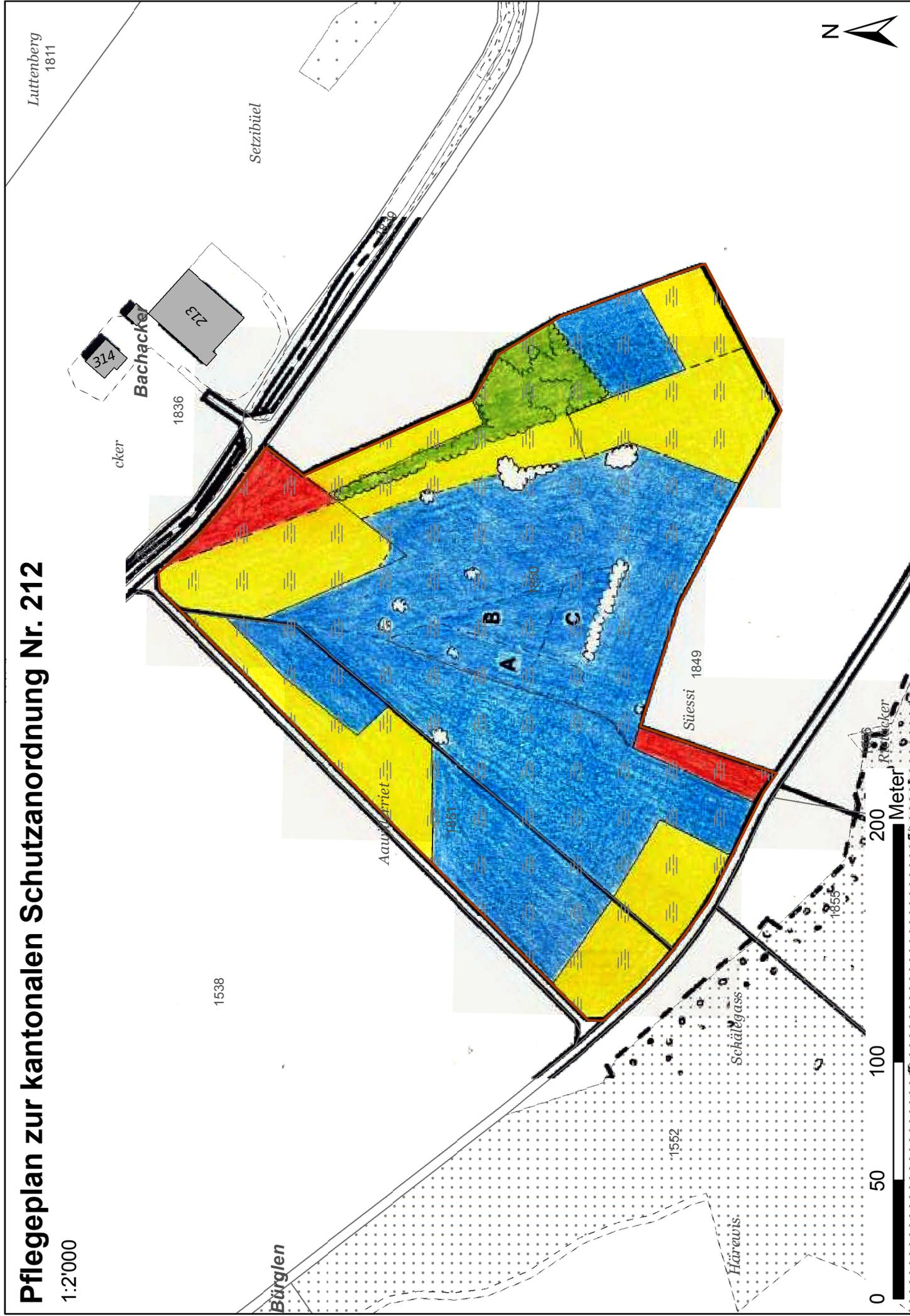
**Extensiv genutzte Wiesen:** Es sind 1-2 Schnittnutzungen pro Jahr zulässig. Der erste Schnitt soll nicht vor dem 15. Juni erfolgen. Keine Düngung, keine Beweidung. Das Schnittgut ist wegzuführen.



**Extensiv genutzte Wiesen:** Es sind 2-3 Schnittnutzungen pro Jahr zulässig. Der erste Schnitt soll nicht vor dem 15. Juni erfolgen. Keine Düngung, keine Beweidung. Das Schnittgut ist wegzuführen.

# Pflegeplan zur kantonalen Schutzanordnung Nr. 212

1:2'000



Luttenberg  
1811

Setzibüel

cker

Bachacker

1836

213

314

Aau

1861

B

C

A

1850

Stüssi 1849

1538

Bürglen

Schällegass

Härevis

1552

1855

1856

1857

1858

1859

1860

1861

1862

1863

1864

1865

1866

1867

1868

1869

1870

1871

1872

1873

1874

1875

1876

1877

1878

1879

1880

1881

1882

1883

1884

1885

1886

1887

1888

1889

1890

1891

1892

1893

1894

1895

1896

1897

1898

1899

1900

1901

1902

1903

1904

1905

1906

1907

1908

1909

1910

1911

1912

1913

1914

1915

1916

1917

1918

1919

1920

1921

1922

1923

1924

1925

1926

1927

1928

1929

1930

1931

1932

1933

1934

1935

1936

1937

1938

1939

1940

1941

1942

1943

1944

1945

1946

1947

1948

1949

1950

1951

1952

1953

1954

1955

1956

1957

1958

1959

1960

1961

1962

1963

1964

1965

1966

1967

1968

1969

1970

1971

1972

1973

1974

1975

1976

1977

1978

1979

1980

1981

1982

1983

1984

1985

1986

1987

1988

1989

1990

1991

1992

1993

1994

1995

1996

1997

1998

1999

2000

2001

2002

2003

2004

2005

2006

2007

2008

2009

2010

2011

2012

2013

2014

2015

2016

2017

2018

2019

2020

2021

2022

2023

2024

2025

2026

2027

2028

2029

2030

2031

2032

2033

2034

2035

2036

2037

2038

2039

2040

2041

2042

2043

2044

2045

2046

2047

2048

2049

2050

2051

2052

2053

2054

2055

2056

2057

2058

2059

2060

2061

2062

2063

2064

2065

2066

2067

2068

2069

2070

2071

2072

2073

2074

2075

2076

2077

2078

2079

2080

2081

2082

2083

2084

2085

2086

2087

2088

2089

2090

2091

2092

2093

2094

2095

2096

2097

2098

2099

2100

2101

2102

2103

2104

2105

2106

2107

2108

2109

2110

2111

2112

2113

2114

2115